

STATUTEN

der

naturenergie holding AG

in

Laufenburg (Schweiz)

gültig ab 23.04.2024

Inhalt

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft	4
Art. 1 Firma, Sitz, Dauer	4
Art. 2 Zweck	4
II. Aktienkapital	4
Art. 3 Aktienkapital und Aktien	4
Art. 4 Aktienbuch und Leistungen des Eintrags	5
Art. 5 Druck von Aktien, Aktienzertifikaten	5
Art. 6 Ausübung von Aktionärsrechten	5
III. Organisation der Gesellschaft	6
Art. 7 Organe	6
A) Generalversammlung	6
Art. 8 Befugnisse	6
Art. 9 Einberufung	7
Art. 10 Frist, Verhandlungsgegenstände	7
Art. 11 Durchführung der Generalversammlung: Tagungsort	7
Art. 12 Durchführung der Generalversammlung: Verwendung elektronischer Mittel	8
Art. 13 Vorbereitende Massnahmen, Protokoll	8
Art. 14 Vertretung der Aktionäre	9
Art. 15 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	9
Art. 16 Organisation	10
Art. 17 Stimmrecht, Beschlussfassung	10
A) Verwaltungsrat	10
Art. 18 Anzahl, Mitglieder, Amtsdauer, Konstituierung und Ausschüsse	10
Art. 19 Befugnisse, Delegation	11
Art. 20 Sitzungen	12
Art. 21 Vergütungsausschuss	12
B) Revisionsstelle	13
Art. 22 Wahl, Amtsdauer	13
IV. Vergütungen des Verwaltungsrats uND der Geschäftsleitung	14
Art. 23 Vergütungselemente	14
Art. 24 Erfolgs- und Beteiligungspläne	14
Art. 25 Genehmigung von Vergütungen durch die Generalversammlung	15
Art. 26 Vorsorgeleistungen und Renten	16
Art. 27 Weitere Mandate	16
Art. 28 Dauer und Beendigung von Arbeitsverträgen	16
Art. 29 Antrittsprämien	17
Art. 30 Rechtsnatur	17

V.	Verschiedenes	17
Art. 31	Geschäftsjahr, Jahresrechnung und Konzernrechnung	17
Art. 32	Bekanntmachungen / Mitteilungen	17
Art. 33	Erwerb von Aktien	18
Art. 34	Auflösung und Liquidation	18
Art. 35	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	18

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Firma, Sitz, Dauer

- (1) Unter der Firma „naturenergie holding AG“ besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Laufenburg (Schweiz). Ausserdem hat die Gesellschaft nach § 17 Absatz 3 der deutschen Zivilprozessordnung einen Gerichtsstand in Laufenburg (Baden).
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

- (1) Die Gesellschaft bezweckt die Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Verwertung, den Kauf, Verkauf und den Handel mit elektrischer und anderer Energie und Brennstoffen, die Wasserversorgung und -entsorgung, Tätigkeiten in den Bereichen Mobilität, Informationsverarbeitung, Informations- und Telekommunikationstechnik, den Verkauf und die Entwicklung von Energieerzeugungsanlagen, das Halten, den Kauf und Verkauf von Beteiligungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen in den vorgenannten Geschäftsfeldern, insbesondere mit Bezug zu den Bereichen Energie und Umwelt.
- (2) Die Gesellschaft betreibt diesem Zweck entsprechende Anlagen, insbesondere das Rheinkraftwerk bei Laufenburg aufgrund schweizerischer und deutscher Wasserrechtsverleihungen.
- (3) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Sie kann sich an Unternehmungen des In- oder Auslands mit einem dem eigenen ähnlichen Gesellschaftszweck beteiligen. Sie kann Geschäftsbereiche an Dritte übertragen und sich an Betriebsführungsgesellschaften beteiligen. Sie kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten, entwickeln, verwalten und veräussern.
- (4) Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen und diesem förderlich sind.

II. AKTIENKAPITAL

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

- (1) Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt drei Millionen und dreihundertdreizehntausendachthundert Franken (CHF 3'313'800) und ist eingeteilt in 33'138'000 voll liberierte Namenaktien von je 10 Rappen (CHF 0.10) Nennwert.

- (2) Die Namenaktien können jederzeit in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

Art. 4 Aktienbuch und Leistungen des Eintrags

- (1) Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, worin die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Natürliche und juristische Personen wie gesetzliche Nutzniesser, gesetzliche Vertreter Unmündiger usw. welche nicht Aktionäre sind, aber zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie haben, werden auf Antrag hin im Aktienbuch vorgemerkt.
- (2) Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.
- (3) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung löschen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 5 Druck von Aktien, Aktienzertifikaten

- (1) Die Gesellschaft kann auf den Druck und die Ausgabe von Aktien und Aktienzertifikaten verzichten und, mit dem Einverständnis der Halter von gedruckten Aktien und Aktienzertifikaten, solche physischen Aktien und Aktienzertifikate nach Rückgabe an die Gesellschaft entwerfen. Aktionäre sind nicht berechtigt die Auslieferung von physischen Aktien oder Aktienzertifikaten zu verlangen, erhalten aber auf Verlangen hin eine Bestätigung bezüglich der Anzahl in ihrem Namen im Aktienregister der Gesellschaft verzeichneten Aktien. Bei dieser Bestätigung handelt es sich nicht um ein Wertpapier.
- (2) Die Namenaktien der Gesellschaft werden grundsätzlich als Wertrechte im Sinne des Obligationenrechts und als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes ausgestaltet. Gibt die Gesellschaft abweichend von Satz 1 stattdessen gedruckte Aktien aus, kann sie Aktienzertifikate über mehrere Aktien herausgeben. Diese können jederzeit für Aktienzertifikate mit kleinerer Stückelung oder individuelle Aktien ausgetauscht werden.

Art. 6 Ausübung von Aktionärsrechten

- (1) Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.
- (2) Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, sowie von Personen, denen zufolge ge-

setzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht, ausgeübt werden.
Art. 14, welcher sich mit der Vertretung von Aktionären befasst, bleibt vorbehalten.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Generalversammlung
- B) Verwaltungsrat
- C) Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Änderung der Statuten;
2. Einzelwahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats (bestehend aus dem Präsidenten des Verwaltungsrats, den Mitgliedern des Vergütungsausschusses sowie den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats), des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts;
4. Genehmigung der Jahresrechnung (sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung) und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Genehmigung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Art. 25;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9 Einberufung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- (2) Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge die Einberufung verlangen.

Art. 10 Frist, Verhandlungsgegenstände

- (1) Die Generalversammlung ist im statutarischen Publikationsorgan mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. In der Einberufung sind bekannt zu geben:
 - a. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
 - b. die Verhandlungsgegenstände;
 - c. die Anträge des Verwaltungsrats und eine kurze Begründung dieser Anträge;
 - d. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und
 - e. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht den Aktionären während diesen zwanzig Tagen elektronisch zugänglich gemacht werden.

- (2) Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung bzw. auf Durchführung einer Sonderuntersuchung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.
- (3) Aktionäre, die zusammen mindestens über eine Beteiligung von 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Sie haben ein entsprechendes Begehren spätestens 50 Tage vor einer Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge mitzuteilen. Dem Begehren ist eine Sperrerklärung der Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.

Art. 11 Durchführung der Generalversammlung: Tagungsort

- (1) Die Generalversammlung kann physisch (d.h. mit Tagungsort), virtuell (d.h. ausschliesslich mit elektronischen Mitteln) oder als hybride Versammlung (d.h. mit Tagungsort und elektronischen Mitteln) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat be-

stimmt die Form der Durchführung der Generalversammlung und bezeichnet diese in der Einberufung.

- (2) Bei physischen und hybriden Generalversammlungen bestimmt der Verwaltungsrat den Tagungsort der Versammlung. Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.
- (3) Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Stimmen der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Art. 12 Durchführung der Generalversammlung: Verwendung elektronischer Mittel

- (1) Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- (2) Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass eine Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden kann, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet hat.
- (3) Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:
 - a. die Identität der Teilnehmer feststeht;
 - b. die Stimmen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
 - c. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; und
 - d. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
- (4) Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 13 Vorbereitende Massnahmen, Protokoll

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls der Generalversammlung. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnet werden. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse sind innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Art. 14 Vertretung der Aktionäre

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt, wie die Legitimation der Aktionäre für die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung zu erbringen ist.
- (2) Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine andere Person, welche nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen Aktionäre vertreten, sofern es sich nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt.
- (3) Der Präsident des Verwaltungsrates, oder bei dessen Verhinderung der Vorsitzende der Generalversammlung, entscheidet über die Anerkennung einer Vollmacht.
- (4) Der Verwaltungsrat kann weitere Verfahrensvorschriften im Zusammenhang mit der Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung erlassen und insbesondere die Erteilung von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter näher regeln. Er sorgt dafür, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen können, wobei er ermächtigt ist, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ganz oder teilweise abzusehen.

Art. 15 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

- (1) Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtszeit endet jeweils mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter gewählt, so ernennt der Verwaltungsrat oder, wenn der Verwaltungsrat keinen ernennt, die Revisionsstelle, einen solchen für die nächste Generalversammlung.
- (3) Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre insbesondere die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter
 - a. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und
 - b. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen.
- (4) Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekanntgegebenen und/oder nicht bekanntgegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

- (5) Der unabhängige Stimmrechtsvertreter behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen. Er darf die Auskunft nicht früher als drei Werktage vor der Generalversammlung erteilen und muss anlässlich der Generalversammlung erklären, welche Informationen er der Gesellschaft erteilt hat.
- (6) Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung durch eine Hilfsperson vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.
- (7) Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Sie können auch elektronisch erteilt werden.

Art. 16 Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet den Sekretär und die Stimmenzähler.

Art. 17 Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) Jede mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragene Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- (2) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.
- (3) Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, ausser wenn mindestens 50 anwesende Aktionäre schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangen oder der Vorsitzende sie anordnet.

A) Verwaltungsrat

Art. 18 Anzahl, Mitglieder, Amtsdauer, Konstituierung und Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und umfasst den Präsidenten, die Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats.
- (2) Die Amtsdauer endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung; Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Vorbehältlich der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.
- (4) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann ihnen besondere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.
- (5) Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung über die unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 19 sowie die Bestimmungen über den Vergütungsausschuss gemäss Art. 21.
- (6) Fällt der Präsident des Verwaltungsrats während seiner Amtszeit aus oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen handlungs- und funktionsfähigen Präsidenten, ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Vertreter *ad interim* für die verbleibende Amtsdauer; die Einberufung einer Generalversammlung nach Art. 726 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten.

Art. 19 Befugnisse, Delegation

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er beschliesst über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
- (2) Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen (Mitglieder der Geschäftsleitung), übertragen. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung und mindestens einem weiteren Geschäftsleitungsmitglied. Der Verwaltungsrat erlässt das Organisationsreglement.
- (3) Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und der übrigen Zeichnungsberechtigten der Gesellschaft, wobei für die Mitglieder des Verwaltungsrates Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen ist. Den zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ist Doppelvertretung gestattet.
- (4) Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. Festlegung der Organisation;
 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderung;
9. Prüfung der Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen; und
10. Erstellung des Vergütungsberichts.

Art. 20 Sitzungen

- (1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats oder die Geschäftsleitung dies unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt.
- (2) Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen sind.
- (3) Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

Art. 21 Vergütungsausschuss

- (1) Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats.
- (2) Der Vergütungsausschuss hat für den Bereich der Vergütungen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 1. Er schlägt die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 25 zuhanden des Verwaltungsrats vor;

2. Er begutachtet zuhanden des Verwaltungsrats die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Ausschüsse und stellt allenfalls Änderungsanträge;
 3. Er legt die Anstellungsbedingungen und die Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung fest und trifft die vergütungsrelevanten Entscheide im Zusammenhang mit der Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung;
 4. Er beaufsichtigt den Vorsitzenden der Geschäftsleitung bei der Festlegung der Anstellungsbedingungen und Vergütungen für die den Mitgliedern der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellten Führungskräfte (einschliesslich vergütungsrelevanter Entscheide im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses);
 5. Er legt unter Beachtung der statutarischen Vorgaben das Salär- und Bonus-system zur Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsleitung fest;
 6. Er lässt sich durch die Geschäftsleitung periodisch über die in der Energiedienst-Gruppe angewendeten Salär-/Bonussysteme sowie allfällige Incentives orientieren;
 7. Er schlägt zuhanden des Verwaltungsrats den Vergütungsbericht vor;
 8. Er nimmt alle weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten wahr, welche ihm die Statuten oder der Verwaltungsrat zuweisen.
- (3) Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses dessen Vorsitzenden und erlässt ein Reglement für den Vergütungsausschuss. Er kann ihm weitere Aufgaben zuweisen (z.B. im Bereich der Nominierung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung) und die statutarischen Aufgaben präzisieren.
- (4) Ist der Vergütungsausschuss mit weniger als zwei handlungs- und funktionsfähigen Mitgliedern besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern im entsprechenden Umfang Mitglieder des Vergütungsausschusses *ad interim* für die verbleibende Amtsdauer; die Einberufung einer Generalversammlung nach Art. 726 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten.

B) Revisionsstelle

Art. 22 Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils auf ein Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den vom Gesetz umschriebenen Rechten und Pflichten.

IV. VERGÜTUNGEN DES VERWALTUNGSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 23 Vergütungselemente

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erhalten eine fixe und eine variable Vergütung.
- (2) Die fixe Vergütung besteht aus einer Grundvergütung sowie allfälliger weiterer erfolgsunabhängiger Elemente zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und gegebenenfalls Beiträgen an die Altersvorsorge. Die variable Vergütung besteht aus einzelnen oder allen in Art. 24 genannten Vergütungskomponenten zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und gegebenenfalls Beiträgen an die Altersvorsorge.
- (3) Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, dürfen Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ausrichten, sofern sie durch einen genehmigten Gesamtbetrag oder Zusatzbetrag nach Art. 25 der Statuten abgedeckt sind.
- (4) Insbesondere folgende Leistungen gelten nicht als Vergütung und werden nicht zu den nach Art. 25 genehmigungspflichtigen Beträgen hinzugerechnet:
 1. Auslagenersatz und steuerlich abzugsfähige Spesenpauschalen;
 2. Geringfügige Sachleistungen, geringfügige Mitarbeitervergünstigungen und ähnliche geringfügige Fringe Benefits;
 3. Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen nach Absatz 5.
- (5) Die Gesellschaft kann - soweit gesetzlich zulässig – Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen, die entsprechenden Beträge bevorschussen und entsprechende Versicherungen abschliessen.

Art. 24 Erfolgs- und Beteiligungspläne

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten einen Bonus in bar nach folgenden Grundsätzen:
 1. Der Bonus bewegt sich bei einer Zielerreichung von 100% in einem Korridor zwischen 40 und 100 % der jährlichen Grundvergütung (Zielbonus). Der maximal ausbezahlte Bonus darf jeweils das 1.5-fache des Zielbonus nicht überschreiten.
 2. Der Bonus ist vom Unternehmenserfolg (Erfolgsanteil) und/oder von der Erreichung individueller oder Team-Ziele (Leistungsanteil) abhängig. Die entsprechenden Ziele und ihre Gewichtung werden vom Vergütungsausschuss nach

seinem Ermessen bestimmt. Gestützt darauf setzt der Vergütungsausschuss die Höhe des Bonus nach Ablauf des Geschäftsjahres, auf welches sich der Bonus bezieht, fest.

- (2) Die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats sind berechtigt, sich am allgemeinen Mitarbeiter-Aktienbeteiligungsprogramm der Gesellschaft zu beteiligen, für das folgende Grundsätze gelten:
 1. Jeder Mitarbeitende kann pro Jahr bis zu 400 Aktien mit 30% Preisabschlag beziehen.
 2. Für die zugeteilten Aktien gilt eine vom Vergütungsausschuss festgelegte Haltefrist, während derer sie nicht verkauft werden dürfen.
 3. Der Zeitpunkt des Anteilserwerbs erfolgt am letzten Börsenhandelstag im Monat Oktober des jeweiligen Jahres, und die Verbilligung gilt als Vergütung im entsprechenden Jahr. Die Bewertung richtet sich nach dem jeweiligen tiefsten Kurswert am letzten Börsenhandelstag im Monat Oktober des entsprechenden Jahres.
- (3) Der Vergütungsausschuss erlässt den Grundsätzen dieses Artikels entsprechende Bonus- und Beteiligungs-Reglemente.

Art. 25 Genehmigung von Vergütungen durch die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung genehmigt jährlich je den maximalen Gesamtbetrag:
 1. der Vergütungen des Verwaltungsrats bis zur nächsten Generalversammlung;
 2. der Vergütungen der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.
- (2) Der Genehmigungsbeschluss erfolgt mit Zustimmung der relativen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (3) Wird ein Gesamtbetrag nach Absatz 1 nicht genehmigt, so kann der Verwaltungsrat der Generalversammlung jederzeit neue Anträge zur Genehmigung des entsprechenden Gesamtbetrags stellen, und die Gesellschaft darf Vergütungen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten. Der Verwaltungsrat darf auch Genehmigungsanträge aufteilen, indem er Anträge in Bezug auf einzelne Vergütungselemente, kürzere Zeitperioden, oder einen engeren Personenkreis stellt.
- (4) Die Generalversammlung kann jederzeit eine nachträgliche Erhöhung eines genehmigten Gesamtbetrags genehmigen.
- (5) Werden nach einem Genehmigungsbeschluss neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt, steht für deren Vergütung während der bereits genehmigten Periode ein Zusatzbetrag im Umfang von 30% des genehmigten maximalen Gesamtbetrags der

Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung des betreffenden Jahres (gegebenenfalls *pro rata temporis*) zur Verfügung, welcher von der Generalversammlung nicht genehmigt werden muss.

- (6) Eine Überschreitung der genehmigten maximalen Gesamtbeträge aufgrund von Wechselkursschwankungen bleibt unberücksichtigt.

Art. 26 Vorsorgeleistungen und Renten

- (1) Die Gesellschaft kann eine oder mehrere unabhängige Vorsorgeeinrichtungen für die berufliche Vorsorge errichten oder sich solchen anschliessen. Arbeitgeberseitige Beiträge an solche Vorsorgeeinrichtungen, nicht aber die von solchen Vorsorgeeinrichtungen ausgerichteten reglementarischen Leistungen, gelten als Bestandteil der Vergütung. Aufgrund länderspezifischer Regelungen für die berufliche Vorsorge direkt vom Arbeitgeber zurückgelegte bzw. ausgerichtete Kapital- und Rentenleistungen werden gleich wie Beiträge an und Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen behandelt.
- (2) Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften können Mitgliedern der Geschäftsleitung Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge in Aussicht stellen und nach ihrem Ausscheiden ausbezahlen. Solche Vorsorgeleistungen dürfen pro Jahr die letzte an dieses Mitglied ausbezahlte jährliche Grundvergütung nicht übersteigen. Bei Kapitalabfindungen ist der rechnerische Wert einer jährlichen Rente massgebend, der aufgrund anerkannter versicherungsmathematischer Methoden ermittelt wird.

Art. 27 Weitere Mandate

- (1) Die zulässige Anzahl weiterer Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb des Konsolidierungskreises der Gesellschaft ist beschränkt auf vier Mandate in börsenkotierten und zehn Mandate in nichtkotierten Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck sowie weitere zehn Mandate in Stiftungen und anderen im Handelsregister (oder entsprechenden ausländischen Registern) eingetragenen Rechtseinheiten mit nicht wirtschaftlichem Zweck.
- (2) Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns (einschliesslich in Minderheitsbeteiligungen, an denen ein solcher Konzern oder die Gesellschaft direkt oder indirekt mit einem Kapital- oder Stimmenanteil von mindestens 10% beteiligt ist, ohne dass sie konsolidiert werden), werden je Konzern als ein Mandat gezählt, dürfen aber einzeln gezählt die Zahl von vierzig zusätzlichen Mandaten nicht übersteigen.

Art. 28 Dauer und Beendigung von Arbeitsverträgen

- (1) Unbefristete Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung dürfen Kündigungsfristen von bis zu 12 Monaten enthalten; befristete Arbeitsverträge dürfen mit

einer Dauer von bis zu 12 Monaten abgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für allfällige Arbeitsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats.

- (2) Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung können geschäftsmässig begründete nachvertragliche, entschädigte Konkurrenzverbote von maximal 24 Monaten vorsehen, wobei die Karenzentschädigung den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre vor der Kündigung *pro rata* nicht übersteigen darf. Während einer allfälligen Freistellung dürfen die variablen Vergütungselemente *pro rata* (und im Fall des Bonus in bar unter Zugrundelegung des Zielbonus) ausgerichtet werden.

Art. 29 Antrittsprämien

Neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung darf eine Antrittsprämie in bar oder in Form von gesperrten Aktien ausgerichtet werden, sofern damit nachweisbare finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel ausgeglichen werden und sie vom genehmigten Gesamtbetrag bzw. Zusatzbetrag nach Art. 25 der Statuten abgedeckt ist.

Art. 30 Rechtsnatur

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind gesellschaftsrechtlicher Natur und begründen keine individuellen Leistungsansprüche.

V. VERSCHIEDENES

Art. 31 Geschäftsjahr, Jahresrechnung und Konzernrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung, je bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, werden gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 32 Bekanntmachungen / Mitteilungen

- (1) Publikationsorgane der Gesellschaft sind das „Schweizerische Handelsamtsblatt“ und der „Bundesanzeiger“ der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre und Nutzniesser.

Art. 33 Erwerb von Aktien

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) verpflichtet.

Art. 34 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann unter Beachtung der Konzessionsbestimmungen die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, falls die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Art. 35 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Diese Statuten stehen unter schweizerischem Recht.
- (2) Der Gerichtsstand befindet sich in Laufenburg/Schweiz, ausgenommen bei Streitigkeiten, für die nach der Baden-Württembergischen Konzession und Art. 1 dieser Statuten der deutsche Gerichtsstand in Laufenburg/Baden gegeben ist.